Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein von 1899 Erlenbach e.V., als Abkürzung TSV Erlenbach.
2) Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß.
3) Der Verein hat seinen Sitz in 74235 Erlenbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
   Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4) Alle Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereins- und Vorstandsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.

2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder im Onlineverfahren an den Verein zu richten. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail abgelehnt wurde. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3) Jugendmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein jede Änderung der Anschrift oder Bankverbindung, sowie Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind mitzuteilen.
5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Beitrags und Gebühren (Aufnahme-, Nutzungs-, Kurs- und Verwaltungsgebühren) verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die in § 11 genannten Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag, Beitragserleichterungen zu gewähren.
7) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per-E-Mail zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2) Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich oder per E-Mail gegenüber einem Vorstandsmitglied oder der Mitgliederverwaltung zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss 1 Monat vor Schluss des Geschäftsjahres eingegangen sein.

3) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt durch die Streichung unberührt.
4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
   Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beidseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
   a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Werte und Leitlinien des Vereins verstößt und die Vereinsziele missachtet;
   b) eine mit dem Vereinszweck unvereinbare politische Gesinnung innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt;
   c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
   d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotzzweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
   e) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen Fair-Play-Regeln vorliegt;
   f) sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält;
   g) bei Vorfällen und Strafen die das Kindeswohl nach § 72 a SGB VIII gefährden.

   Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben sich vor dem Gesamtvorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.
5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 6 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind:
   a) Die Mitgliederversammlung
   b) Der Gesamtvorstand
   c) Der Hauptausschuss

   Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren.

§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Ein Mitglied des Gesamtvorstands beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen.
2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    a) Entgegennahme der Jahresberichte;
    b) Entlastung des Gesamtvorstands;
    c) Wahl des Gesamtvorstands, der Abteilungs- und Jugendleiter*innen und des Hauptausschusses;
    d) Wahl der Kassenprüfer*innen;
    e) Festsetzung der Beiträge gemäß § 4 der Satzung;
    f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anträge.
3) Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Gemeinde "Nachrichten aus Erlenbach-Binswangen" erfolgen.
4) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung bei einem Mitglied des Gesamtvorstands eingereicht werden.
5) Versammlungsleiter ist der Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Gesamtvorstands. Ist keine dieser Personen anwesend, so bestimmt die Versammlung eine Person mit einfacher Mehrheit.
6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.
8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom*von der Protokollführer*in und vom*von der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 9 Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
   a) dem Vorstand im Sinne des §26 BGB
      Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2-3 gleichberechtigten Mitglieder, die einzelvertretungsberechtigt sind.
      Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000 €, sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 2.000 € wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
      Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person zur Wahrnehmung der Sprecherfunktion.
   b) den Ressortleitungen
      Die Ressortleitungen bestehen aus der*dem Ressortleiter*in Finanzen und bis zu 5 weiteren Ressortleiter*innen. Die Ressortleitungen sind Mitglieder des Gesamtvorstands, gehören jedoch nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an.

   Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000 €, sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 2.000 € nur vorgenommen werden dürfen, wenn ein Beschluss des Gesamtvorstands vorliegt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € ist ein Beschluss des Hauptausschusses erforderlich.
2) Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung des Vereins.
   Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
   b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses;
   c) Führung der Finanzgeschäfte.

   Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand nach §26 BGB ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann bei jeder einzelnen Wahl auch eine abweichende Dauer festlegen. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl des Vorstands im Amt.
   Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstand kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4) Scheiden während eines Geschäftsjahres alle Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB aus, so ist auf Veranlassung einer Ressortleitung unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die neue Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB zu wählen hat.
5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsitzungen. Der*die Vorstandssprecher*in, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands im Sinne des §26 BGB, lädt zu den Vorstandsitzungen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands nach §26 BGB, anwesend sind.
   Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorstandssprechers*Vorstandssprecherin.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Gesamtvorstand kann auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn kein Mitglied dem widerspricht.

§ 10 Hauptausschuss

1) Der Hauptausschuss besteht aus:
   a) dem Gesamtvorstand
   b) den Abteilungsleiter*innen oder deren Stellvertreter*innen
   c) den Jugendleiter*innen oder deren Stellvertreter*innen
2) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3) Die Angehörigen des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel in der Regel auf 2 Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann bei jeder einzelnen Wahl auch eine abweichende Dauer festlegen. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen.
   Ein Mitglied des Gesamtvorstands lädt zu mindestens 2 Hauptausschusssitzung im Jahr ein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5) Die Hauptausschusssitzungen werden vom*von dem*der Vorstandssprecher*in geleitet, bei dessen*deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands.

§ 11 Abteilungen

1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2) Neue Abteilungen werden durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet, zusammengelegt oder aufgelöst.
3) Jede Abteilung wird durch den*die Abteilungsleiter*in, seinen Stellvertretern und ggf. dem*der Jugendleiter*in, unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane, selbständig und eigenverantwortlich geleitet. Zudem dürfen Abteilungs-Ausschüsse gebildet werden. Bei Bedarf können von dem*der Abteilungsleiter*in Abteilungsversammlungen einberufen werden.
4) Die Abteilungen sind berechtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses, zusätzliche Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren zu erheben. Die Höhe wird von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
5) Sofern Abteilungen des Vereins eigene Kassen führen, unterliegt diese der Prüfung durch die Kassenprüfer*innen des Vereins.

§ 12 Ordnungen

1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Hauptausschuss ist für den Erlass und Änderungen der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist.

§ 13 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eine*r Nachfolger*in oder bis zu dessen Abberufung im Amt.
2) Die Kassenprüfer*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen.
3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen sofort der Vorstandschaft berichten.
4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Kassenprüfers*Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Ersatzkassenprüfer*in kommissarisch berufen.

§ 14 Datenschutz

1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Sonstige Informationen werden grundsätzlich nur genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon und E-Mail).
   Der Verein Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die Kontaktdaten übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3) Der Verein ist berechtigt, bei besonderen Anlässen (insbesondere Jubiläen, sportliche Erfolge) Namen seiner Mitglieder auf der eigenen Internetseite, Social Media oder im Gemeindeblatt zu veröffentlichen, sofern das einzelne Mitglied dem nicht widerspricht. Dies gilt grundsätzlich ohne konkreten Anlass für die Nennung von Kontaktdaten der Funktionsträger im Verein.
4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
   a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten;
   b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind;
   c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind;
e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen.

5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

§ 16 In-Kraft-Treten

1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Erlenbach, den 17.04.2026